

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	GB 4 Finanzen und Beteiligungssteuerung
	Ressort / Stadtbetrieb	Eigenbetrieb WAW (Wasser und Abwasser Wuppertal)
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Christina Nickel +49 202 563 6467 christina.nickel@waw.wuppertal.de
	Datum:	10.11.2023
	Drucks.-Nr.:	VO/1051/23 öffentlich
Sitzung am Gremium Beschlussqualität 06.12.2023 Ausschuss für Umwelt Empfehlung/Anhörung 12.12.2023 Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW Empfehlung/Anhörung 14.12.2023 Hauptausschuss Empfehlung/Anhörung 18.12.2023 Rat der Stadt Wuppertal Entscheidung		
Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal		

Grund der Vorlage

Neufassung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal aufgrund von gesetzlichen Änderungen sowie Anpassungen an die Muster-Satzung zur Abwasserbeseitigung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Wuppertal beschließt die Neufassung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal gemäß Anlage 1.

Einverständnisse

Die Vorlage ist mit dem Leiter des GB 1 abgestimmt.

Unterschrift

Thorsten Bunte
Stadtkämmerer

Christina Nickel
Betriebsleiterin

Begründung

Die Verwaltung legt dem Rat der Stadt die komplette (Neu)Fassung vor. Im Folgenden wird auf die wesentlichen Änderungen im Vergleich zur bisher gültigen Satzung hingewiesen. Alle Änderungen sind in der Anlage 2 (Synopsis) gekennzeichnet.

1. Ergänzungen

Es wurden einzelne Begriffsbestimmungen ergänzt, die auch in der Muster-Abwasserbeseitigungssatzung enthalten sind, z.B. in § 2 „Schmutzwasser“, „Niederschlagswasser“, „Druckentwässerungsnetz“ oder „Abscheider“.

Zudem wurden in § 6 Abs. 3 weitere **Stoffe** ergänzt, **die nicht ins Abwasser eingeleitet werden dürfen**. Dies betrifft insbesondere auch Einweg-Waschlappen, Einweg Wischtücher oder **feuchtes Toilettenpapier**. Die Einleitung dieser Stoffe kann in den Abwasseranlagen zu Pumpen(zer)störungen führen, die bei Reparatur hohe Kosten mit sich bringen. Die richtige Entsorgung dieser Stoffe erfolgt durch den Restmüll!

In § 6 Abs. 10 zudem wird klargestellt, dass kein Anspruch darauf besteht, Stoffe in die Kanalisation einzuleiten, die kein Abwasser sind. Der neue Abs. 11 gibt der Stadt Reaktionsmöglichkeiten auf Satzungsverstöße.

In § 7 Abs. 2 wird eine Verweisung auf § 48 LWG ergänzt (Abwasserüberlassungspflicht), ohne dass dadurch eine inhaltliche Änderung erfolgt.

In § 19 Abs. 3 wurden Regelungen zum Befahren oder Betreten des Grundstücks anhand der Mustersatzung ergänzt.

Die Regelung der Berechtigten und Verpflichteten (§ 22) wurde gemäß der Mustersatzung um einen neuen Absatz 2 ergänzt, der den Kreis der Berechtigten und Verpflichteten (z.B. auf Mieter*innen oder Pächter*innen) erweitert.

2. Neue Vorschrift

§ 9 (Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen) wurde neu in die Satzung aufgenommen, da auch die Mustersatzung eine entsprechende Regelung enthält. Die neue Vorschrift regelt, wann und bei welchen Stoffen zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage Vorbehandlungsanlagen notwendig sind.

3. Inhaltliche Anpassungen

In § 4 Abs. 3 sowie § 6 Abs. 1 wurden die Regelungen zum Anschluss- und Benutzungsrecht geändert. Für den Fall, dass die Stadt Wuppertal nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist, kann sie den Anschluss bzw. das Benutzungsrecht versagen. Dies eröffnet der Stadt einen Spielraum bei außergewöhnlichen Fällen, in denen die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen zugelassen werden kann, obwohl die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer selbst abwasserbeseitigungspflichtig ist.

Die Regelung in § 8 Abs. 1 (in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser) wird gestrichen. Neu ist dazu § 7 Abs. 7, in dem geregelt wird, dass der Anschluss- und Benutzungszwang für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser nicht besteht, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW vorliegen. Häusliches Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben ist immer der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

In § 10 Abs. 7 wird geregelt, dass ein Antrag auf gemeinsame Entwässerung mehrerer Grundstücke abgelehnt werden kann, wenn die dafür notwendigen Rechte nicht grundbuchrechtlich abgesichert sind. Die mangelnde Sicherung von Leitungsrechten im

Grundbuch führt oft Jahre nach der Erstellung einer gemeinsamen Leitung zu Nachbarschaftsstreitigkeiten.

Die Regelungen zur Entsorgung des Schlammes aus Gruben oder Grundstückskläranlagen in § 16 wurden überarbeitet und an die gelebte Praxis angepasst. Insbesondere ist kein förmliches Antragsverfahren für die Veranlassung einer Entsorgung notwendig, sondern die Entsorgung wird mit dem Entsorgungsdienstleister abgestimmt.

4. Redaktionelle Änderungen

Neben den zuvor beschriebenen Änderungen sind verschiedene redaktionelle Anpassungen und Korrekturen enthalten, die ebenfalls in der Anlage 2 kenntlich gemacht worden sind.

Insbesondere betrifft dies die Überarbeitung der Satzung hinsichtlich der geschlechtsspezifischen Bezeichnungen (z.B. „ihre oder seine“; „Eigentümerin oder Eigentümer“) oder die Nummerierung der einzelnen Vorschriften (Trennung von Vorschriften zur besseren Verständlichkeit, z.B. bei § 10 und 12; Wegfall der Kleinbuchstaben; Aktualisierung der Nummern bei den Ordnungswidrigkeiten).

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

☒ neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung: Langfristige Auswirkungen auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung werden nicht erwartet. Es handelt sich bei den Änderungen in größter Linie um Umsetzung der Vorschriften der Muster-Abwasserbeseitigungssatzung oder redaktionelle Änderungen.

Zeitplan

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft

Anlagen

Anlage 1: Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal

Anlage 2: Änderungen gegenüber der bisher gültigen Fassung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal